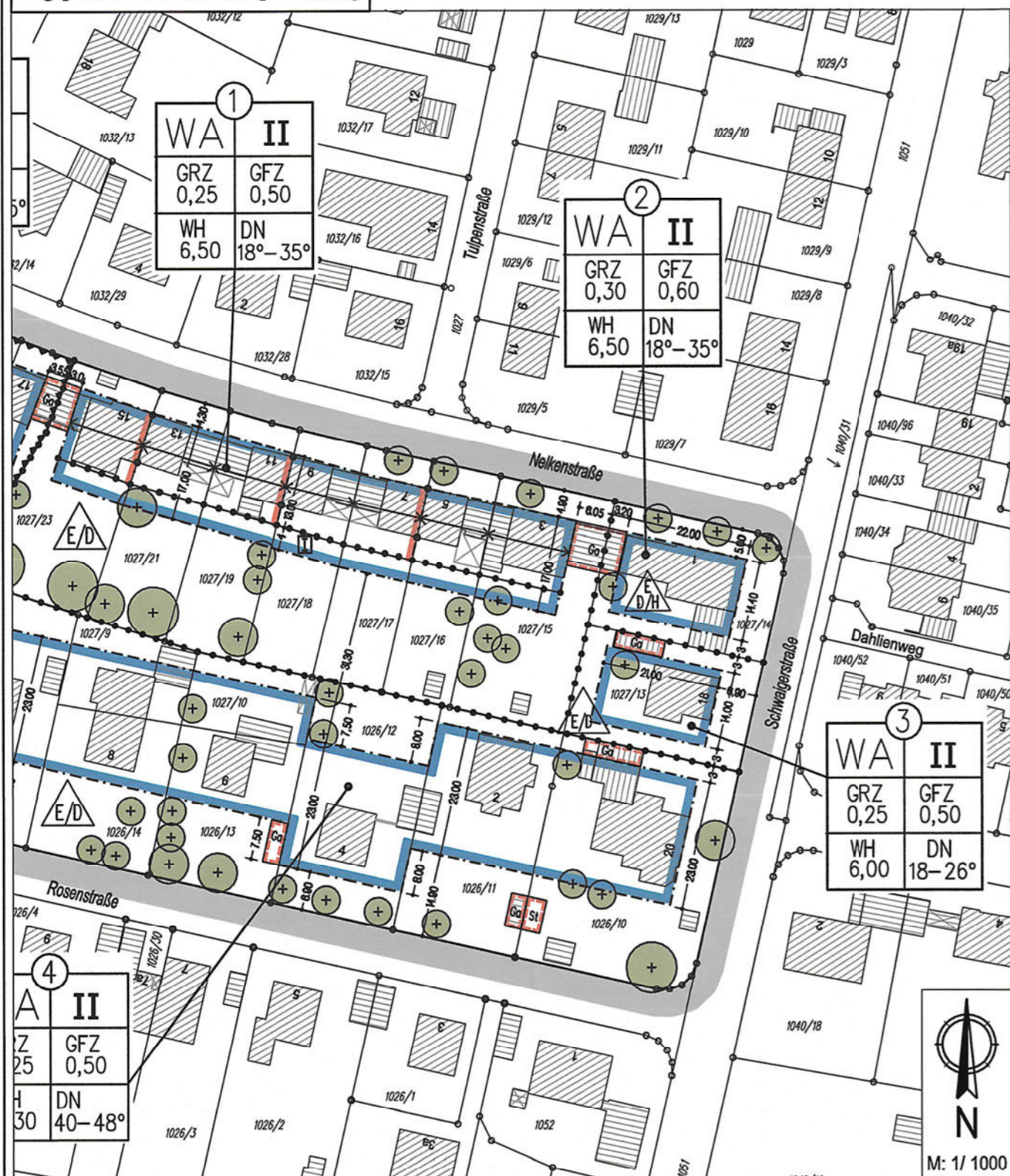


Lageplan 1 : 1000, bisherige Fassung



Lageplan 1 : 500, geänderte Fassung



**3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Nelkenstraße / Rosenstraße“**

Gemarkung Weilheim

Die Stadt Weilheim i.OB erlässt aufgrund des § 2 Abs. 1, § 1 Abs. 8, §§ 9, 10 und 13 des Baugesetzbuches (BauGB), Art 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO), der Verordnung über die Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO) und der Planzeichenverordnung (PlanZVO), diese Bebauungsplanänderung als Satzung.

**§ 1 Inhalt**

Der Bebauungsplan „Nelkenstraße / Rosenstraße“ wird für das Grundstück Fl.Nr. 1027/13, Gemarkung Weilheim, bezüglich der Festsetzung zur überbaubare Grundstücksfläche wie folgt geändert:

**1. Festsetzung durch Planzeichen**

Die Festsetzungen durch Planzeichen werden wie folgt ergänzt:

- Geltungsbereich der Änderung
- Baugrenzen
- Flächen für Garagen (Ga)
- Fläche für offene Stellplätze (St)
- Zufahrt zu Garagen und Stellplätze
- Bereich mit Buschpflanzung, Breite 0,50m

Im Übrigen behalten die Festsetzungen und Hinweise durch Planzeichen des Bebauungsplanes in der jeweils gültigen Fassung aufrechterhalten.

**2. Festsetzungen durch Text**

Im Übrigen bleiben die textlichen Festsetzungen und Hinweise des Bebauungsplanes in der jeweils gültigen Fassung aufrechterhalten.

**§ 2 Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Weilheim i.OB, 25.10.2023

Stadtbauamt Weilheim

**Bebauungsplan „Nelkenstraße / Rosenstraße“**

3. vereinfachte Änderung

Gemarkung Weilheim

Verfahrensvermerke

Die Änderung des Bebauungsplanes wurde vom Bauausschuss der Stadt Weilheim i.OB am 19.09.2023 beschlossen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit allen Unterlagen gemäß § 4 BauGB an die beteiligten Fachbehörden versandt.

Der Entwurf des Bebauungsplans wurde mit allen Unterlagen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB im Rathaus öffentlich ausgelegt. Dies wurde ortsüblich bekannt gemacht.

Die Stadt Weilheim i.OB hat mit Beschluss des Bauausschusses vom 12.03.2024, Nr. Ö 32 / 2024 den Bebauungsplan gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Die Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses erfolgt im Amtsblatt der Stadt, womit der Bebauungsplan Rechtskraft erlangt. Der Bebauungsplan wird samt Begründung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Gemäß § 215 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieses Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Weilheim i.OB (Stadtbauamt) geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist dabei darzulegen.

Ortsüblich bekannt gemacht durch Veröffentlichung im Amtsblatt am **05. April 2024** digital unter [www.weilheim.de](http://www.weilheim.de)

Weilheim i.OB, **05. April 2024**  
Stadtbauamt  
Admiral-Hipper-Straße 20  
82362 Weilheim i.OB

Weilheim i.OB, den **28. März 2024**

Markus Loth  
1. Bürgermeister

Weilheim i.OB, den **28. März 2024**

Markus Loth  
1. Bürgermeister

Weilheim i.OB, den **28. März 2024**

Markus Loth  
1. Bürgermeister